



Welche Werbungskosten können Arbeitnehmer für ihre Fahrten zur Arbeit steuerlich geltend machen?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das Pendeln zur Arbeit wird staatlich gefördert, indem Arbeitnehmer ihren Aufwand als Werbungskosten bei der Einkommensteuer geltend machen können. Die sog. Entfernungspauschale, die dabei als Grundlage dient, beträgt 0,30 € pro Entfernungskilometer je Arbeitstag. Es zählt also „nur“ die einfache Strecke zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte. Diese Pauschale wurde bis Ende 2026 ab dem 21. Kilometer auf 0,38 € erhöht.

Legen Sie den Weg mit Ihrem Pkw zurück, gibt es keine Abzugsbeschränkung. Nutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel, ein Motorrad, Fahrrad bzw. E-Bike, sind Sie Mitfahrer in einer Fahrgemeinschaft oder gehen zu Fuß, ist der Kostenabzug dagegen auf 4.500 € pro Jahr limitiert. Anerkannt wird nur die kürzeste Straßenverbindung - es sei denn, Sie weisen nach, dass die längere Strecke verkehrsgünstiger ist und Ihnen Zeit erspart. Mit der Entfernungspauschale sind übrigens alle regulären Kosten abgegolten, die durch die Fahrten entstehen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie schnell und unkompliziert herausfinden, in welcher Höhe Sie Ihre Fahrtkosten als Werbungskosten von Ihrer Einkommensteuer abziehen können und welche Sonderregelungen es gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Welche Werbungskosten können Arbeitnehmer für ihre Fahrten zur Arbeit steuerlich geltend machen?

Nutzen Sie alle Abzugsmöglichkeiten aus und verschenken Sie kein Geld!

Wie hoch ist die Entfernungspauschale?

- ☒ Die Entfernungspauschale beträgt **0,30 €/km für die einfache Wegstrecke** zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte. Bis zum 31.12.2026 können Sie ab dem 21. Kilometer 0,38 €/km geltend machen.
- ☒ Es gilt eine **Höchstgrenze von 4.500 € pro Kalenderjahr**.
- ☒ Einen **höheren Betrag** können Sie geltend machen, wenn Sie einen eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw fahren.
- ☒ Bei einer Fünftagewoche werden i.d.R. 230 und bei einer Sechstagewoche 280 Arbeitstage im Jahr anerkannt.



Sie haben keinen Anspruch auf den pauschalen Ansatz von 230 bzw. 280 Arbeitstagen.

Nur die wirklich auswärts geleisteten Arbeitstage zählen.

So führen z.B. längere Auswärtstätigkeiten, Homeoffice oder Krankheiten zu weniger ansetzbaren Tagen.

Für welche Entfernung gilt die Pauschale?

- ☒ Nur die Strecke der **kürzesten Straßenverbindung** ist abziehbar.
- ☒ Sie können nur **eine Fahrt am Tag** abziehen.
- ☒ Kosten für mehrmaliges Hin- und Herfahren zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind nicht abziehbar.



Sie dürfen eine längere Strecke abrechnen, wenn diese verkehrsgünstiger ist und Ihnen Zeit erspart.

Das müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen.

Sind weitere Kosten abzugsfähig?

- ☒ Neben der Pauschale können grundsätzlich **keine weiteren Kosten** wie z.B. Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten etc. abgerechnet werden. Sie sind durch die Pauschale „abgegolten“.



Kosten durch Unfälle auf dem Arbeitsweg können Sie ggf. separat von der Einkommensteuer absetzen.

Was ist die erste Tätigkeitsstätte?

- ☒ Eine **ortsfeste betriebliche Einrichtung** Ihres Arbeitgebers, der Sie durch dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen **dauerhaft zugeordnet** sind. Liegen mehrere Tätigkeitsstätten vor, ist diejenige die erste Tätigkeitsstätte, die Ihr Arbeitgeber dazu bestimmt.



Sonderregelungen gelten u.a. für:

- Nutzung mehrerer Verkehrsmittel
- Menschen mit Behinderung
- Mitfahrer in Fahrgemeinschaften
- Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte



Gut zu wissen:

Für dienstliche Fahrten vom Wohnort aus, die nicht bei der ersten Tätigkeitsstätte enden (z.B. bei Außendienst), ist die gesamte Fahrtstrecke (Hin- und Rückfahrt) mit 0,30 €/km abziehbar.

Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung

Individuelle Fragen zu Ihren Fahrten zur Arbeit können Sie gerne im Rahmen eines Termins persönlich mit uns besprechen.